



Vorlagennummer: 0921/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH) hier: VI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung

Datum: 14.11.2025
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister), Bernd Maßmann
(Stadtkämmerer)
Federführung: VB2/S-BC - Strategisches Beteiligungscontrolling
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	11.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen nimmt den VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH), wie sie als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage sind, zur Kenntnis.

Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.

Sachverhalt

Gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 der Satzung des WBH entscheidet der Verwaltungsrat des WBH über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen des durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereichs als Friedhofsträger in der Stadt Hagen, wobei diese Entscheidung des Verwaltungsrats nach § 11 Abs. 4 der Satzung des WBH der Weisung des Rates der Stadt Hagen unterliegt.

Der Verwaltungsrat wird in seiner Sitzung am 20.11.2025 voraussichtlich die Änderung der Friedhofsgebührensatzung beraten und wie in der Anlage dargestellt beschließen.

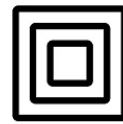
Weitere Informationen sind den dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügten Sitzungsunterlagen für den Verwaltungsrat zu entnehmen.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

☒ keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

1 - WBH VR 0859_2025 VI. Nachtrag Friedhofsgebührensatzung (öffentlich)

Vorlagennummer: 0859/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage WBH
Status: öffentlich

VI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung

Datum: 04.11.2025
Freigabe durch: Henning Keune - Vorstandssprecher, Hans-Joachim Bihs - Vorstand, Jörg Germer - Kfm. Vorstand
Federführung: WBH - Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
WBH-Verwaltungsrat (Entscheidung)	20.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt den VI. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung), wie er als Anlage 1 Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist.

Sachverhalt

Die letzte Änderung der Friedhofsgebühren erfolgte zum 01.01.2024. Die Synopse (Anlage 2) zeigt die Gebührenänderungen im Einzelnen.

Die einschlägige gesetzliche Vorschrift für die Erhebung von Gebühren ist das nordrhein-westfälische Kommunalabgabengesetz (KAG). Es gilt der Grundsatz, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken soll. Trotz dieser im KAG verankerten Kostendeckungsgarantie befinden sich bundesweit viele Friedhofseinrichtungen in einer finanziell angespannten Situation, da die Kosten oft nur ansatzweise gedeckt werden können.

Hierbei handelt es sich fast ausnahmslos um das Vorliegen struktureller Defizite. Derartige Defizite entstehen, wenn die ansatzfähigen Kosten aus strukturellen Gründen bei der Nachfrage- und Wettbewerbssituation durch keine – wie auch immer geartete – Gebührengestaltung gedeckt werden können. Das Defizit ist dann meist unvermeidbar. Zentral ist die Feststellung, dass eine erfolgreiche Kostendeckung nicht nur von der kalkulierten Gebühr, sondern auch von einem Erwartungsparameter, d.h. von der Mengenreaktion der Nachfrager abhängig ist.

Rückläufige Fallzahlen stellen in diesem Zusammenhang für die kommunalen Leistungserbringer ernsthafte Erlörisiken dar.

Darüber hinaus steht die Friedhofsverwaltung – untypisch für den Gebührenbereich – faktisch im Wettbewerb. Hier beeinträchtigen drei Faktoren die gesetzlich zugestandene Kostendeckungsgarantie:

a) Für Friedhofsleistungen besteht nach dem Bestattungsrecht kein Benutzungszwang, die Nutzer sind frei in der Wahl der Einrichtung. Damit stehen unsere Friedhöfe im interkommunalen Wettbewerb, welcher durch das Angebot der kirchlichen Friedhöfe und Bestattungswälder noch erweitert wird.

b) Im Bereich der nicht-hoheitlichen Leistungen (z.B. Trauerfeiern, Aufbewahrung von Toten) gibt es zunehmend Konkurrenz durch Bestatter, bis hin zu privaten Komplettlösungen.

c) Die Friedhofsverwaltung macht sich selbst Konkurrenz durch das Vorhalten eines großen Angebotes von Grab- oder Bestattungsarten.

Hinzu kommt der vielzitierte Wandel in der Bestattungskultur, u.a. geht die Nachfrage bzw. Schere zwischen Billigbestattung und Premiumbestattungen immer weiter auseinander.

Der Versuch, ein strukturelles Defizit vollständig durch Gebührenerhöhungen auszugleichen ist vor dem gezeigten Hintergrund daher grundsätzlich nicht möglich. Es ist daher unvermeidbar, gewisse Defizite bzw. Kostenunterdeckungen hinzunehmen, insbesondere auch vor der Tatsache, dass die Kommune im Rahmen der Daseinsvorsorge verpflichtet ist, Friedhöfe zu betreiben.

Für die zehn kommunalen Friedhöfe des WBH ergeben sich für die letzten Jahre folgende Defizite:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Defizit
2024	3.351.699,42 €	5.645.474,38 €	-2.293.774,96 €
2023	3.219.732,81 €	4.975.323,80 €	-1.755.590,99 €
2022	3.203.883,36 €	5.203.184,27 €	-1.999.300,91 €
2021	3.203.294,96 €	5.371.437,56 €	-2.168.142,60 €
2020	3.317.930,62 €	5.289.872,65 €	-1.971.942,05 €
2019	3.100.000,00 €	4.840.000,00 €	-1.740.000,00 €

Das Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Vorgabe durch das KAG einerseits und die oben beschriebenen ökonomischen Zusammenhänge lässt sich nicht auflösen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine politisch beschlossene Unterdeckung hinzunehmen. Die Friedhofsverwaltung hat eine moderate Anpassung der Gebühren vorgenommen, um das Dauerdefizit zu begrenzen und Kostensteigerungen im Personal-, Sach- und Energiekostenbereich zu kompensieren.

Die Gebührenerhöhung entspricht einer Gebührensteigerung von durchschnittlich rund 7 % im Zeitraum ab 2024. Allein die Tarifierungsanpassung für die Jahre 2025 und 2026 belaufen sich in den unteren Entgeltgruppen auf eine Personalkostensteigerung von ca. 6 %.

Als Anlage 1 dieser Vorlage ist die neue Gebührensatzung sowie als Anlage 2 eine Gegenüberstellung der alten und der beabsichtigten Gebühren 2026 beigefügt.

gez. Henning Keune
Vorstandssprecher

gez. Hans-Joachim Bihs
Vorstand

gez. Jörg Germer
Kfm. Vorstand

Auswirkungen

Anlage/n

1 - VI. Nachtrag Friedhofsgebührensatzungsatzung 04.11.2025 (öffentlich)

2 - Anlage 2 Synopse Gebühren 04.11.2025 (öffentlich)

Anlage 1

VI. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. Februar 2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 15. Juli 2018, in der Fassung des VII. Nachtrages, in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 33 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen vom 26. Februar 2015, in der Fassung des V. Nachtrages vom 28. November 2023, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 20. November 2025 den folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (nachfolgend Friedhofsgebührensatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 4 lautet wie folgt:

§ 4 – Gebührentarif

Ziffer	Gebührenposition	Gebühr
1.	Benutzung der Friedhofsgebäude	
1.10	Aufbewahrung eines Verstorbenen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Aufbewahrungsraum bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	59 €
1.20	Nutzung des Kühlraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum für bis zu zehn Tage)	86 €
1.30	Nutzung des Abschiedsraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung des ausgeschmückten Abschiedsraumes)	118 €
1.50	Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	250 €

1.51	Waschutensilien für eine religiöse Waschung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung eines weißen Leinentuchs, eines Stücks Seife, eines Schwamms, einer Packung Watte, zweier Handtücher sowie je zwei Einwegschrzen, Einmalhandschuh- und Einwegüberziehschuhpaaren)	59 €
1.52	Nutzung des Gebetsplatzes am Waschhaus ohne Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	59 €
1.60	Nutzung eines Kühlraumes nach Ablauf von zehn Tagen je Tag (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum nach Ablauf von zehn Tagen bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	20 €
1.70	Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle sowie die Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Andachtshalle. Die Regelnutzungszeit setzt sich aus 30 Minuten für die Trauerfeier und 30 Minuten für den Auf- und Abbau der Dekoration zusammen)	280 €
1.80	Zuschlag für eine längere Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für jede weitere angefangene Stunde im Anschluss an die Regelnutzungszeit)	115 €
2.	Bestattungen	
2.10	Sargbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	570 €
2.20	Sargbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei
2.30	Tuchbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	570 €
2.40	Tuchbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei
2.50	Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub bzw. das Öffnen der Grabstelle, das Ausschlagen des Grabes mit Matten [nicht bei	390 €

Nischen/Stelen], der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen bzw. Schließen des Grabes)

2.60	Aschenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub, der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	390 €
2.70	Aschenverstreuerung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Konduktführer, das Ausstreuen der Totenasche sowie die Herrichtung der Bestattungsfläche)	390€
2.80	Gemeinschaftsbestattung im Sternenkinderfeld	gebührenfrei
2.90	Ausgrabung einer Urne (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Ausgraben und Bereitstellen der Urne sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	390 €

3. Einäscherungen

3.10	gesetzlich vorgeschriebene zweite ärztliche Leichenschau (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen zweiten ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung)	75 €
3.20	Begleitung zur Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Aufwand für die Zurverfügungstellung des Kremationsraumes, wenn Angehörige bei der Einführung des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein möchten)	55 €
3.30	Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	264 €
3.40	Einäscherung eines Kindes* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	135 €
3.50	Aufpreis für eine Soforteinäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Zeitzuschlag für die Einäscherung sofort nach der nächsten amtsärztlichen Untersuchung)	55 €
3.60	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Beifügung in die Urne*	110 €
3.70	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Zustellung an den Auftraggeber*	195 €

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Trennung der anorganischen Bestandteile sowie die Zustellung mittels Wertpaket an eine inländische Adresse)

3.80	Versand einer Urne im Inland*	67 €
------	-------------------------------	------

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen ist und separat ausgewiesen wird.

4. Überlassung von Grabstätten

(Mit der jeweiligen Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Grabstelle mit Ausnahme der Ziffer 4.160 sowie die allgemeine Pflege der Infrastruktur der Friedhöfe)

4.10	Einzelgrabstätte Sargbestattung	1.220 €
4.20	Einzelgrabstätte Tuchbestattung	1.220 €
4.30	Einzelgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	985 €
4.40	Gemeinschaftsgrabstätte Sargbestattung	1.740 €
4.50	Gemeinschaftsgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.100 €
4.60	Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreung (Aschenstreu Feld)	1.220 €
4.70	Gemeinschaftsgrabstätte für Sammelbestattungen (Sternenkinderfeld)	gebührenfrei
4.80	Wahlgrabstätte Sargbestattung	1.530 €
4.90	Wahlgrabstätte Sargbestattung eines Kindes (Kindergrab)	400 €
4.100	Wahlgrabstätte Tuchbestattung	1.530 €
4.110	Wahlgrabstätte Tuchbestattung eines Kindes (Kindergrab)	400 €
4.120	Wahlgrabstätte Sargbestattung mit Rasenpflege	2.600 €
4.130	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.340 €
4.140	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung mit Rasenpflege	2.020 €
4.150	Waldgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.850 €

4.160	Grabnische oder -stele Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Kammer einer Grabnische oder -stele)	3.400 €
4.170	Beerdigungswaldgrabstätte	1.300 €
4.180	Ewigkeitsbrunnen	2.825 €
Verlängerung einer Wahlgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die taggenaue Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 4.80 bis 4.170 bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu bestattenden Toten)		anteilige Gebühr der jeweiligen Ziffer der Wahlgrabstätte

5. sonstige Leistungen

5.10	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstelle gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	86 €
5.11	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstätte gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	59 €
5.20	Abräumen eines Grabsteins oder einer -einfassung	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
5.30	Pflege einer zurückgegebenen Grabstelle pro Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	35 €
5.31	Pflege einer zurückgegebenen Grabstätte pro Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	30 €
5.40	Andenkenstele (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten, dessen Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof nicht mehr besteht, in die Andenkenstele)	135 €
5.50	Namensschild Beerdigungswaldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild pro Baum)	60 €
5.60	Namensschild Waldgrabstätte	145 €

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild auf dem vorhandenen Stein mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche)

5.70	Namensschild Gemeinschaftsnische Haspe (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild auf der vorhandenen Abdeckplatte)	145 €
------	--	-------

5.80	Namensstele Ewigkeitsbrunnen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten auf einer Natursteinstele des Ewigkeitsbrunnens)	250 €
------	---	-------

6. **Verwaltungsgebühren**

6.10	Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	48 €
------	--	------

6.20	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Genehmigung sowie die erste Abnahmeprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik)	80 €
------	---	------

6.30	Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung	54 €
------	--	------

6.40	Genehmigung zur Anbringung einer Grabplatte für Urnennischen oder -stelen	48 €
------	---	------

6.50	jährliche Prüfung der Standfestigkeit eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die jährliche Prüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bis zur Entfernung des stehenden Grabmals)	14 €
------	---	------

6.60	Ausfertigung von Zweitschriften (Urkunden oder Rechnungen)	21 €
------	--	------

6.70	Genehmigung zur Ausgrabung eines Toten bzw. einer Urne	171 €
------	--	-------

6.80	Aufsichtsführung bei der Ausgrabung von Sarg-, Urnen- oder Tuchbestattungen	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
------	---	--

6.90	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 24 Stunden	59 €
------	--	------

6.100	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf von zehn Tagen	59 €
-------	---	------

6.110	Genehmigung zur Einäscherung nach Ablauf von zehn Tagen	59 €
6.120	Genehmigung zur Bestattung von Totenasche nach Ablauf von sechs Wochen	59 €
6.130	Zulassung von Dienstleistungserbringern (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung von Dienstleistungserbringern für ihre Tätigkeit auf den kommunalen Friedhöfen sowie der entsprechende Zulassungsbescheid)	118 €
6.140	Verlängerung der Zulassung von Dienstleistungserbringern	gebührenfrei
6.150	Genehmigung zur Befahrung der kommunalen Friedhöfe durch einen Dienstleistungserbringer für ein Fahrzeug	91 €
6.160	weitere Ausweise für einen Dienstleistungserbringer je Fahrzeug	21 €
6.170	einmaliges Befahren eines kommunalen Friedhofs durch einen Dienstleistungserbringer	32 €
6.180	besonders beauftragte Leistungen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der tatsächliche Aufwand für besonders beauftragte Leistungen, die in dieser Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind)	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt

Artikel II:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ziffer	Gebührenposition	Gebühr	
		alt	neu

1. Benutzung der Friedhofsgebäude

1.10	Aufbewahrung eines Verstorbenen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Aufbewahrungsraum bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	55,00 €	59,00 €
1.20	Nutzung des Kühlraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum für bis zu zehn Tage)	80,00 €	86,00 €
1.30	Nutzung des Abschiedsraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung des ausgeschmückten Abschiedsraumes)	110,00 €	118,00 €
1.50	Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	240,00 €	250,00 €
1.51	Waschutensilien für eine religiöse Waschung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung eines weißen Leinentuchs, eines Stücks Seife, eines Schwamms, einer Packung Watte, zweier Handtücher sowie je zwei Einwegschrürzen, Einmalhandschuh- und Einwegüberziehschuhpaaren)	55,00 €	59,00 €
1.52	Nutzung des Gebetsplatzes am Waschhaus ohne Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	55,00 €	59,00 €
1.60	Nutzung eines Kühlraumes nach Ablauf von zehn Tagen je Tag (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum nach Ablauf von zehn Tagen bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	18,00 €	20,00 €
1.70	Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle sowie die Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Andachtshalle. Die Regelnutzungszeit setzt sich aus 30 Minuten für die Trauerfeier und 30 Minuten für den Auf- und Abbau der Dekoration zusammen)	270,00 €	280,00 €
1.80	Zuschlag für eine längere Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für jede weitere angefangene Stunde im Anschluss an die Regelnutzungszeit)	110,00 €	115,00 €

2. Bestattungen

2.10	Sargbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	535,00 €	570,00 €
2.20	Sargbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei	gebührenfrei
2.30	Tuchbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	535,00 €	570,00 €
2.40	Tuchbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei	gebührenfrei
2.50	Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub bzw. das Öffnen der Grabstelle, das Ausschlagen des Grabes mit Matten [nicht bei Nischen/Stelen], der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen bzw. Schließen des Grabes)	365,00 €	390,00 €
2.60	Aschenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub, der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	365,00 €	390,00 €
2.70	Aschenverstreung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Konduktführer, das Ausstreuen der Totenasche sowie die Herrichtung der Bestattungsfläche)	365,00 €	390,00 €
2.80	Gemeinschaftsbestattung im Sternenkinderfeld	gebührenfrei	gebührenfrei
2.90	Ausgrabung einer Urne (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Ausgraben und Bereitstellen der Urne sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	365,00 €	390,00 €

3. Einäscherungen

3.10	gesetzlich vorgeschriebene zweite ärztliche Leichenschau (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen zweiten ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung)	75,00 €	75,00 €
3.20	Begleitung zur Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Aufwand für die Zurverfügungstellung des Krematoriums, wenn Angehörige bei der Einführung des Sarges in den Krematoriumsofen anwesend sein möchten)	55,00 €	55,00 €
3.30	Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	270,00 €	264,00 €
3.40	Einäscherung eines Kindes* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	135,00 €	135,00 €
3.50	Aufpreis für eine Soforteinäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Zeitzuschlag für die Einäscherung sofort nach der nächsten amtsärztlichen Untersuchung)	55,00 €	55,00 €
3.60	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Beifügung in die Urne*	110,00 €	110,00 €
3.70	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Zustellung an den Auftraggeber* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Trennung der anorganischen Bestandteile sowie die Zustellung mittels Wertpaket an eine inländische Adresse)	195,00 €	195,00 €
3.80	Versand einer Urne im Inland*	67,00 €	67,00 €

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen ist und separat ausgewiesen wird.

4. Überlassung von Grabstätten

(Mit der jeweiligen Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Grabstelle mit Ausnahme der Ziffer 4.160 sowie die allgemeine Pflege der Infrastruktur der Friedhöfe)

4.10	Einzelgrabstätte Sargbestattung	1.140,00 €	1.220,00 €
4.20	Einzelgrabstätte Tuchbestattung	1.140,00 €	1.220,00 €
4.30	Einzelgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	920,00 €	985,00 €
4.40	Gemeinschaftsgrabstätte Sargbestattung	1.625,00 €	1.740,00 €
4.50	Gemeinschaftsgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.030,00 €	1.100,00 €
4.60	Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreung (Aschenstreuelfeld)	1.140,00 €	1.220,00 €
4.70	Gemeinschaftsgrabstätte für Sammelbestattungen (Sternenkinderfeld)	gebührenfrei	gebührenfrei
4.80	Wahlgrabstätte Sargbestattung	1.465,00 €	1.530,00 €
4.90	Wahlgrabstätte Sargbestattung eines Kindes (Kindergrab)	380,00 €	400,00 €
4.100	Wahlgrabstätte Tuchbestattung	1.465,00 €	1.530,00 €
4.110	Wahlgrabstätte Tuchbestattung eines Kindes (Kindergrab)	380,00 €	400,00 €
4.120	Wahlgrabstätte Sargbestattung mit Rasenpflege	2.435,00 €	2.600,00 €
4.130	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.250,00 €	1.340,00 €
4.140	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung mit Rasenpflege	1.895,00 €	2.020,00 €
4.150	Waldgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.730,00 €	1.850,00 €
4.160	Grabnische oder -stele Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Kammer einer Grabnische oder stele)	3.400,00 €	3.400,00 €
4.170	Beerdigungswaldgrabstätte	1.225,00 €	1.300,00 €
4.180	Ewigkeitsbrunnen	2.825,00 €	2.825,00 €

Verlängerung einer Wahlgrabstätte

(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die taggenaue Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 4.80 bis 4.170 bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu bestattenden Toten)

anteilige Gebühr
der jeweiligen
Ziffer der
Wahlgrabstätte

anteilige Gebühr
der jeweiligen
Ziffer der
Wahlgrabstätte

5. sonstige Leistungen

5.10	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstelle gemäß Ziffern 1 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	80,00 €	86,00 €
5.11	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstätte gemäß Ziffern 5 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	55,00 €	59,00 €
5.20	Abräumen eines Grabsteins oder einer -einfassung	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
5.30	Pflege einer zurückgegebenen Grabstelle pro Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 1 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	35,00 €	35,00 €
5.31	Pflege einer zurückgegebenen Grabstätte pro Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 5 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der	25,00 €	30,00 €
5.40	Andenkenstele (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten, dessen Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof nicht mehr besteht, in die Andenkenstele)	135,00 €	135,00 €
5.50	Namensschild Beerdigungswaldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild pro Person)	50,00 €	60,00 €
5.60	Namensschild Waldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild auf dem vorhandenen Stein mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche)	135,00 €	145,00 €
5.70	Namensschild Gemeinschaftsnische Haspe (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild auf der vorhandenen Abdeckplatte)	135,00 €	145,00 €
5.80	Namensstele Ewigkeitsbrunnen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten auf einer Natursteinstele des Ewigkeitsbrunnens)	250,00 €	250,00 €

6. Verwaltungsgebühren

6.10	Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	45,00 €	48,00 €
6.20	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Genehmigung sowie die erste Abnahmeprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik)	75,00 €	80,00 €
6.30	Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung	50,00 €	54,00 €
6.40	Genehmigung zur Anbringung einer Grabplatte für Urnennischen oder -stelen	45,00 €	48,00 €
6.50	jährliche Prüfung der Standfestigkeit eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die jährliche Prüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bis zur Entfernung des stehenden Grabmals)	13,00 €	14,00 €
6.60	Ausfertigung von Zweitschriften (Urkunden oder Rechnungen)	20,00 €	21,00 €
6.70	Genehmigung zur Ausgrabung eines Toten bzw. einer Urne	160,00 €	171,00 €
6.80	Aufsichtsführung bei der Ausgrabung von Sarg-, Urnen- oder Tuchbestattungen	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
6.90	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 24 Stunden	55,00 €	59,00 €
6.100	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf von zehn Tagen	55,00 €	59,00 €
6.110	Genehmigung zur Einäscherung nach Ablauf von zehn Tagen	55,00 €	59,00 €
6.120	Genehmigung zur Bestattung von Totenasche nach Ablauf von sechs Wochen	55,00 €	59,00 €
6.130	Zulassung von Dienstleistungserbringern (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung von Dienstleistungserbringern für ihre Tätigkeit auf den kommunalen Friedhöfen sowie der entsprechende Zulassungsbescheid)	110,00 €	118,00 €
6.140	Verlängerung der Zulassung von Dienstleistungserbringern	gebührenfrei	gebührenfrei
6.150	Genehmigung zur Befahrung der kommunalen Friedhöfe durch einen Dienstleistungserbringer für ein Fahrzeug	85,00 €	91,00 €
6.160	weitere Ausweise für einen Dienstleistungserbringer je Fahrzeug	20,00 €	21,00 €
6.170	einmaliges Befahren eines kommunalen Friedhofs durch einen Dienstleistungserbringer	30,00 €	32,00 €
6.180	besonders beauftragte Leistungen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der tatsächliche Aufwand für besonders beauftragte Leistungen, die in dieser Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind)	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt